

Mai 2019



Die Schweiz stimmt für die Steuerreform

Am vergangenen Sonntag stimmten zwei Drittel der Schweizer Stimmberechtigten für die Schweizer Steuerreform. Das neue international konforme und wettbewerbsfähige Steuersystem wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Schlüsselement der Steuerreform ist die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Damit die Schweiz ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, geht diese Massnahme mit der Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen sowie allgemein tieferen Gewinnsteuersätzen in den meisten Kantonen einher.

1. Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E), Patentbox und zinsbereinigte Gewinnsteuer:

Zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) ermöglicht die Patentbox die Besteuerung eines Teils der Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen zu einem reduzierten Satz. Die Kantone haben zudem die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug von maximal 50% der F&E-Ausgaben vorzusehen. Darüber hinaus können Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18.03% einen Selbstfinanzierungsabzug einführen, d.h. es können kalkulatorische Zinsen abgezogen werden.

Diese Sonderregelungen werden durch eine Entlastungsobergrenze beschränkt, welche eine verbindliche Bestimmung für die Kantone beinhaltet, wonach mindestens 30% des Gewinns einer Gesellschaft besteuert werden müssen.

2. Senkung der Körperschaftsteuersätze:

Die meisten Kantone werden ihre Gewinnsteuersätze senken. Die ab 2020 anwendbaren Gewinnsteuersätze (kombinierte effektive Bundes- und Kantons-/Gemeindesteuern) werden in vielen Kantonen sehr wettbewerbsfähig sein: Zug 12%, Schaffhausen 12.3%, Luzern 12%, Basel 13%, Waadt 13.8%, Genf 13.99%. Zürich plant, den Steuersatz ab 2021 auf unter 20% zu senken.

3. Die neuen Regeln beinhalten auch folgende Massnahmen:

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% für den Bund und mindestens 50% für die Kantone;
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip – Einschränkung der steuerfreien Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven;
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Zudem wird der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer auf 21.2% (derzeit 17%) erhöht. Dies erlaubt den Kantonen, ihre Gewinnsteuern bei Bedarf zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben.

Es wird den Unternehmen empfohlen, ihre Steuerposition im Hinblick auf die sich ändernden Privilegien und Steuersätze zu überprüfen. Es existieren spezielle Übergangbestimmungen für den Austritt aus dem Privileg einer Statusgesellschaft, so dass für eine Übergangszeit niedrigere Steuersätze gelten können. Aufgrund der

Autoren



Dr. Reto Boehi
Rechtsanwalt, Partner



Nathalie Urban
Counsel

erhöhten Dividendenbesteuerung sollten private Aktionäre mit Kapitalanteilen von mindestens 10% eine höhere Dividendenausschüttung im Jahr 2020 in Betracht ziehen.

Ihre Ansprechpartner für Steuerrecht



Dr. Reto Boehi
Partner

T: +41 44 204 90 90
reto.boehi@eversheds-sutherland.ch



Nathalie Urban
Counsel

T: +41 44 204 90 90
nathalie.urban@eversheds-sutherland.ch

eversheds-sutherland.ch

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2019. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.